

**Fragen und Antworten* zum
„Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas“
(Novelle des KitaG)
*09.März 2018**

I. Vorbemerkungen

Aktuell gibt es **1.862 Kitas** der 762 öffentlichen und freien Träger mit rund 177.000 Kindern im Land Brandenburg (Stand März 2018).

Kitas = Bildungseinrichtungen

Stand früher die Versorgung und Betreuung der Kinder in den Kitas im Mittelpunkt, so erwarten die Eltern heute zu recht, dass Kitas als **Bildungseinrichtungen mit einem Versorgungsauftrag** behandelt werden. Wenn Schulen und Hochschulen kostenfrei sind, warum sollen dann ausgerechnet für die **wichtigste Bildungsphase im Leben – die frühe Bildung –** Elternbeiträge erhoben werden?

Die **Elternbeitragsfreiheit und eine hohe Kita-Qualität sind zwei Seiten einer Medaille**. Sie gehören zusammen:

- Wer unseren kleinsten Mitbürgerinnen und Mitbürgern bestmögliche Startbedingungen ins Leben verschaffen will, muss nicht nur die **Kitas mit ausreichend und hoch qualifiziertem Personal in guten Gebäuden** ausstatten, sondern auch dafür Sorge tragen, **dass ihre Bildung und Versorgung nicht eine finanzielle Belastung der Eltern ist**.

Die Landesregierung hat die **Kita-Qualität in dieser Legislaturperiode** bereits

- in je **zwei Schritten für Krippe- und Kindergartenbereich** durch die **Verbesserung der Personalschlüssel** angehoben,
- **mehr Zeit für die Kita-Leitungen** geschaffen,
- zusätzliche Fördermittel für Schwerpunkt-Kitas, sogenannte **Kiez-Kitas** bereitgestellt und ein **Landesprogramm für Investitionen in die Kita-Gebäude** aufgelegt.

II. Der aktuelle Gesetzentwurf

Am **20. Februar 2018** hat die Landesregierung den Entwurf einer Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) beschlossen. Die Änderungen zielen darauf ab,

- den **Einstieg in die Beitragsfreiheit für die Kindertagesbetreuung** in Brandenburg zu schaffen,
- die **Kalkulation der Elternbeiträge rechtssicherer** zu machen sowie
- **Unsicherheiten zur Beitragsfestlegung entgegenzuwirken**.

- Neben dem Einstieg in die Beitragsfreiheit sind Klarstellungen zur Bemessung der Elternbeiträge eingeflossen. Hier steht das **Ziel der Orientierungshilfe für eine zukünftige Beitragsangleichung** und die Unterstützung der Träger bei der Erstellung rechtssicherer Beitragsregelungen vorzuhalten im Fokus. Im Einzelnen:
 - In § 17 Abs. 2 erfolgt eine **Klarstellung hinsichtlich der Berechnung der Elternbeiträge**.
 - Bei der Festsetzung von Elternbeiträgen ist klarstellend in das Gesetz aufgenommen worden, welchen Umfang die institutionelle Förderung mindestens an den Platzkosten ausmacht und in Abzug zu bringen ist. Von dieser Höchstgrenze des Elternbeitrages besteht für die Träger der Einrichtungen weiterhin Spielraum im Sinne ihrer Zuständigkeit und Satzungshoheit, die Festlegung der Beiträge unter Berücksichtigung des Elterneinkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sozialverträglich auszugestalten.
 - **Damit wird der Forderung seitens der Eltern nach mehr Transparenz und Klarheit Rechnung getragen.**

Ergänzend ist in § 17 KitaG vorgesehen, dass sich der Einrichtungsträger bei der Festlegung seiner Elternbeiträge Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu Eigen machen kann, ein **wichtiger Schritt, um Elternbeiträge vor Ort durch die Zusammenarbeit von Trägern und Jugendamt vergleichbar zu machen.**

Darüber hinaus erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, Satzungen für Einrichtungen vor Ort festzulegen. Voraussetzung ist die Anhörung der betreffenden Einrichtungsträger und Gemeinden. Damit erfolgt die Sicherung einer Grundlage für die Beitragserhebung in den Fällen, in denen Einrichtungsträger nicht über eine geltende Beitragsordnung verfügen. **Bestehenden Rechtsunsicherheiten wird damit entgegengewirkt.**

Erstmals im Kita-Jahr 2020/21 kann nach Anhörung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege eine landesweite Empfehlung zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen kann. Vor der Beschlussfassung hatten

- der **Landkreistag**,
- der **Städte- und Gemeindebund**,
- die **LIGA der freien Wohlfahrtsverbände**,
- die bereits gebildeten **örtlichen Elternbeiräte**,
- der **Vorstand des Landes-Kinder und Jugend-Ausschuss** sowie
- der **Landesjugendring**

Gelegenheit, zu den Vorschlägen des Bildungsministeriums Stellung zu nehmen, wovon insbesondere der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund, die LIGA und die örtlichen Elternbeiräte umfassend und ausführlich Gebrauch gemacht haben.

Darüber hinaus haben die **Fachleute im Bildungs- und Jugendministerium** seit Anfang November 2017

- in zahlreichen Gesprächen die Ideen und Vorstellungen der Beteiligten aufgenommen,
- es wurde die Situation in den anderen Bundesländern analysiert und

- eine Studie zu den Beitragseinnahmen in Brandenburg durch die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaft in Speyer eingeholt.

Der Gesetzentwurf muss vom Landtag beschlossen werden.

III. Fragen & Antworten

1. Was heißt Elternbeitragsfreiheit?

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass keine Elternbeiträge für Kinder **im Jahr vor der Einschulung** von den Kita-Trägern erhoben werden dürfen, egal ob eine Gemeinde oder ein freier Träger die Kita betreibt.
- Die Eltern müssen **keinen Antrag** stellen. Die Elternbeitragsfreiheit gilt automatisch. Sie ist **gesetzlich vorgeschrieben**.

2. Für welches Kita-Jahr gilt die Beitragsfreiheit?

- Das **Jahr vor der Einschulung** soll beitragsfrei sein.
- In diesem Jahr ist die Zahl der Kita-Kinder am größten.

3. Was umfasst die Elternbeitragsfreiheit?

- Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für **alle Leistungen**, die der Träger der Kita im Rahmen seines Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt.
- Sie gilt **nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die über das ortsübliche und gesetzlich vorgesehene Maß** hinausgehen.

4. Was ist mit Kindern, die von einer Einschulung zurückgestellt werden?

- **Rücksteller** bekommen auch **zwei beitragsfreie Jahre**.

5. Was ist mit Kindern, die mit fünf Jahren zur Schule kommen?

- Die Eltern erhalten einen Anspruch, die gezahlten **Elternbeiträge vom Kita-Träger zurückerstattet** zu erhalten.
- Sie sollen den Antrag nach der Entscheidung zur Schulaufnahme zeitnah stellen.
- Es ist ein Gebot der Fairness, auch ihre Familien in den Genuss der Elternbeitragsfreiheit kommen zu lassen.

6. Welche Betreuungsumfänge werden erfasst?

- **Alle Betreuungsumfänge** sind beitragsfrei. Zwar ist es aus pädagogischen Gründen wünschenswert, dass Kita-Kinder nicht den ganzen Tag von ihren Eltern getrennt sind und mehr Zeit mit ihren Familien verbringen können, aber die Lebenswirklichkeit sieht anders aus. Das Kita-Gesetz sichert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und dafür reichen sechs Stunden Mindestbetreuungszeit meist nicht aus.

7. Gilt die Beitragsfreiheit für alle Kitas im Land?

- **Ja**, die Beitragsfreiheit gilt sowohl für alle Kitas in öffentlicher Trägerschaft wie auch für die Kitas der freien Träger.
- Sie gilt aber **nicht für ungewöhnliche Leistungen**, die zum Beispiel von privat betriebenen Kitas angeboten werden könnten.

8. Wie viele Kinder werden künftig beitragsfrei frühkindliche Bildung erhalten?

- Unter Einbeziehung der rund 17% Rückstellen werden es **etwa 25.000 Kinder** sein, für die keine Elternbeiträge mehr zu entrichten sind.
- Es sind gegenwärtig nur geschätzte Zahlen, weil konkrete Zahlen immer erst während des laufenden Kita-Jahres vorliegen.

9. Ist auch die Kindertagespflege bei einer Pflegemutter oder einem Pflegevater im letzten Jahr vor Einschulung beitragsfrei?

- Ja, die Beitragsfreiheit gilt **auch für Kinder im Jahr vor der Einschulung, die von Tagespflegepersonen betreut werden.**

10. Ab wann gilt die Elternbeitragsfreiheit?

- Sie soll **bereits ab dem 1. August 2018** gelten.
- **Das gilt ebenfalls für bestehende Betreuungsverträge und -vereinbarungen.** Den Kita-Trägern wird mit der Gesetzesänderung die Grundlage genommen, für gesetzlich vorgesehene Leistungen Beiträge zu erheben.
- Die Beitragsfreiheit gilt **bis zur Einschulung.**

11. Was ist mit Kindern aus Berlin, anderen Bundesländern und Staaten?

- Kinder, die in Berlin wohnen, können Brandenburger Kitas im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei besuchen.
- Auch für andere Bundesländer und Staaten gilt das **Prinzip der Wechselseitigkeit.** Wenn dort keine Elternbeiträge erhoben werden, dürfen sie auch nicht in Brandenburg erhoben werden. Dies gilt jeweils für das letzte Jahr vor der Einschulung.
- Den Kita-Trägern steht es aber frei, anders zu entscheiden. Das Land erstattet dann nur keine Elternbeiträge.

12. Wie geht es weiter?

- Eine Ausweitung der Kita-Beitragsfreiheit wird angestrebt, ist aber finanziell für das Land eine große Herausforderung.
- Die Einführung **kostet rund 42 Mio. €** im ersten Kita-Jahr. Der Betrag kann noch höher sein, weil nicht bekannt ist, wie viel die Eltern konkret jährlich insgesamt für die Kindertagesbetreuung bezahlt haben. Die Kita-Träger mussten dies gegenüber dem Land nicht offenlegen.

13. Sollte man das Geld nicht besser für mehr Personal und Kita-Qualität ausgeben?

- Man muss beides tun. **Einen Gegensatz zwischen Kita-Qualität und Elternbeitragsfreiheit gibt es nicht**, da beides zwei Seiten einer Medaille sind: gute Startbedingungen für die Kinder im Land schaffen.

- Übrigens: Die **zweite Personenschlüsselverbesserung dieser Wahlperiode für den Kindergartenbereich tritt auch am 1. August 2018** in Kraft.
- Mittelfristig stehen weitere Personenschlüsselverbesserungen auf der Agenda. Eine Verbesserung der **Personalausstattung unserer Horte** ist besonders wünschenswert und sollte **prioritär** in Angriff genommen werden, weil dort noch keine Verbesserung erfolgt ist.
- Bei weiteren Verbesserungen der Personalausstattung muss aber immer mit bedacht werden, dass **genug Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet** werden und pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Das Thema der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung ist eine große Herausforderung, um die wir uns intensiv kümmern werden.

14. Warum werden reiche Eltern nicht weiter zur Kasse gebeten?

- Rechtlich ist es aus **Gründen der Gleichheit vor dem Gesetz schwierig**, Eltern hinsichtlich der Beitragsfreiheit **unterschiedlich zu behandeln**. Wo sollte auch die Grenze zwischen beitragspflichtig und beitragsfrei liegen?
- Es geht um die **frühkindliche Bildung und Versorgung der Kinder**. Soll die frühkindliche Bildung in Brandenburg kostenlos werden, dann ist nur konsequent, für alle Kinder ein beitragsfreies Angebot anzubieten, egal wie viel die Eltern verdienen.
- Die Studie der Universität für Verwaltungswissenschaften, die das MBS zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingeholt hat, zeigt zudem auf, dass die Eltern in Brandenburg **trotz unterschiedlicher Satzungen und unterschiedlicher Einkommen** in einer sehr großen Zahl **zwischen 90 und 130 Euro pro Kind und Monat** bezahlen. Wirklich hohe Beitragseinnahmen erzielen nur wenige Kitas.

15. Werden personenbezogene Daten der Eltern im Erstattungsverfahren offen gelegt?

- Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich vor, dass personenbezogene Daten im Erstattungsverfahren den Landkreisen und kreisfreien Städten **nicht offenzulegen** sind.
- Dies ist grundsätzlich auch nicht notwendig, da sich das gesamte Erstattungsverfahren an Durchschnittsbeträgen orientiert. Auf die konkreten gezahlten Beiträge kommt es deshalb gar nicht an.

16. Wie wirkt sich die Elternbeitragsfreiheit für die Kita-Träger aus?

- Einnahmeausfälle werden in vollem Umfang ersetzt.
- Pro Kind und Monat erhalten sie mindestens 115 €. Für rund 55% der Kitas bedeutet dies eine Einnahmeverbesserung, weil rund 55% der Kitas in Brandenburg bisher geringere Durchschnittseinnahmen aus Elternbeiträgen hatten.
- Einnahmeverbesserungen sollen für die Qualität bei freien wie öffentlichen Trägern in den Kitas zur Verfügung stehen.
- Wenn die durchschnittlichen Einnahmen pro Kind und Monat höher waren und rechtmäßig erhoben wurden, werden höhere Beträge erstattet.
- Der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung und die Erhebung der Elternbeiträge entfällt für die Kita-Träger. Insbesondere werden Kita-Träger um den Aufwand entlastet, der entsteht, wenn Eltern nicht freiwillig die Elternbeiträge zahlen.

17. Wieso ein Pauschalsatz?

- Um sicherzustellen, dass Kita-Träger nicht schlechter gestellt werden, weil sie bisher moderate Satzungen und Gebührenordnungen hatten oder die Eltern nur über ein geringeres Einkommen verfügten, ist es sachgerecht, einen Pauschalsatz festzusetzen.
- Ein Pauschalsatz verringert den Abrechnungsaufwand und reduziert strukturelle Unterschiede bei der Kita-Finanzierung im Land. Insbesondere Kitas in strukturschwachen Regionen profitieren von höheren, pauschalen Erstattungen des Landes, wenn bisher ihre Einnahmen aus Elternbeiträgen geringer waren.
- Es ist wünschenswert, dass eine bessere Finanzausstattung der Kitas den Kindern zugutekommt. Dies steht so auch in der Gesetzesbegründung.

18. Warum ausgerechnet 115 € als Pauschalsatz pro Kind und Monat?

- 708 Kita-Träger in Brandenburg wurde im Rahmen der Studie zur Vorbereitung der Einführung der Elternbeitragsfreiheit von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften angeschrieben und befragt, wie hoch ihre monatlichen Durchschnittseinnahmen pro Kind und Monat waren. Die Spanne reichte von 6,50 € bis rund 280 €.
- Die Online-Befragung fand im Zeitraum zwischen Ende November und Mitte Dezember 2017 statt; auf Wunsch konnte auch ein Papierfragebogen ausgefüllt werden.
- Nach Versand eines Erinnerungsschreibens haben 272 Träger von Kindertageseinrichtungen an der Befragung teilgenommen und Angaben zu 291 Kindertagesstätten gemacht. Bezogen auf die Träger entspricht dies einer Rücklaufquote von 38,4%. Bezogen auf die 880 Kindertagesstätten in der Stichprobe entspricht dies einem Rücklauf von 33,1%.
- 115 € und weniger gaben 55% der Kitas als durchschnittliche Einnahmen je Kind und Monat an. Mit anderen Worten; mit einer Pauschale von 115 € bekommen 55% gleich viel oder mehr Erstattung als sie selbst pro Monat und Kind bisher erzielten.

19. Warum kein höherer pauschaler Erstattungssatz?

- Jetzt geht es um den Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit. Wenn ein höherer Pauschalbetrag festgesetzt wird, dann kann dies die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf weitere Kita-Jahre aus finanziellen Gründen erschweren.
- Wenn der Landtag eine höhere Pauschale will, sollte dies aufgrund einer Abwägung der Mehrkosten für die Erstattungsbeträge und der Einsparung von Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung entschieden werden. Natürlich verursacht ein pauschales Erstattungsverfahren weniger Verwaltungsaufwand, auch bei den Kita-Trägern.
- Höhere Einnahmeausfälle werden auf Antrag erstattet.

20. Wer bekommt einen erhöhten Erstattungssatz?

- Wer in einem Antragsverfahren nachweist, dass er bisher höhere Einnahmen pro Kind und Monat hatte, erhält den erhöhten Erstattungsbetrag.
- Ob ein erhöhter Betrag zu erstatten ist, richtet sich danach, wie die Einnahmen bei den Drei- und Vierjährigen – also der verbleibenden Kindergartenkinder – pro Kind und Monat waren und natürlich, ob sie richtig erhoben wurden.

- Theoretisch kann der erhöhte Erstattungssatz in 45% der Fälle relevant werden. Dies lässt sich aus der Studie der Universität für Verwaltungswissenschaften ableiten.

21. Wer ist für die Erstattung zukünftig zuständig?

- Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen für die Abrechnung zuständig sein. Auch die anderen Zuschüsse des Landes für das Kita-Personal laufen bereits über sie.
- Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, insbesondere Daten nicht doppelt zu erfassen oder zu übermitteln, ist dies der einfachste Abrechnungsweg. Das Personal in den Landkreisen und kreisfreien Städten kennt zudem die eigenen Kitas und kann schnell einschätzen, ob die Abrechnungsunterlagen zur Situation passen.

22. Was muss von den Kita-Trägern nachgewiesen werden?

- Für Erstattungen auf der Basis des Pauschalsatzes reicht es aus, dass die bereits bisher bekannten Daten und Informationen ergänzt um die Anzahl der Kinder im Jahr vor der Einschulung dem Landkreis oder kreisfreien Stadt mitgeteilt werden. Es ist nicht erkennbar, dass in diesem Fall viel mehr Abrechnungsaufwand entsteht. Eher kann davon ausgegangen werden, dass die Kita-Träger entlastet werden, weil sie keine Beitragsberechnungen und -bescheide mehr machen müssen.
- Es widerspräche der Finanzierungsgerechtigkeit, einem rechtsstaatlichen Vorgehen und den Finanzinteressen des Landes, wenn erhöhte Erstattungen unberechtigt ausgezahlt werden. Andererseits sollen die Prüfungen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben.
- Für höhere Erstattungen soll davon ausgegangen werden können, dass die Satzungen und Gebührenordnungen rechtmäßig sind (Vermutung), wenn das Einvernehmen zwischen dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und dem Kita-Träger gemäß KitaG hergestellt wurde. Die Vermutung kann aber aufgrund konkreter Anhaltspunkte widerlegt werden.
- Darüber hinaus müssen die Kita-Träger anhand belastbarer Belege nachweisen, dass sie durchschnittlich höhere Einnahmen je Kind und Monat im Vorjahr hatten.

23. Wann bekommen Kita-Träger ihr Geld?

- Die Erstattungen für alle Kinder im Umfang des Pauschalbetrages sollen zu denselben Stichtagen erfolgen, zu denen jetzt auch jetzt schon die Zuschüsse für die Personalkosten ausgezahlt werden. Die über den Betrag hinausgehenden Erstattungsansprüche werden vor Ablauf des Kalenderjahres ausgezahlt.

24. Werden gemeindliche Kitas und Kitas freier Träger gleich behandelt?

- Ja, im Gesetzentwurf werden keine Unterschiede gemacht.
- Es gibt keinen sachlichen Grund, gemeindliche Kitas und Kitas freier Träger hinsichtlich der Elternbeitragsfreiheit unterschiedlich zu behandeln.

25. Wann wird der Pauschalsatz hinsichtlich seiner Angemessenheit überprüft?

- Der Landtag kann den Pauschalsatz jederzeit erhöhen. Er soll gesetzlich festgeschrieben werden.
- Die Landkreise und kreisfreien Städte können eine Anpassung erstmals 2021 fordern.

26. Hat die Höhe der Erstattungen Auswirkungen auf die Eltern?

- Nein, die Eltern zahlen einfach keine Elternbeiträge mehr.
- Wenn sie bisher weniger als 115 € pro Monat bezahlt haben, profitiert ihr Kind in der Kita von der höheren Pauschalerstattung des Landes.
- Wo bisher höhere monatliche Elternbeiträge gezahlt wurden, kann der Träger diese höheren Beträge geltend machen, wenn seine Einnahmen aus der Pauschale insgesamt nicht seine bisherigen Einnahmen aus den Elternbeiträgen decken.
- Bei der Kalkulation der Elternbeiträge können vom Pauschalbetrag auch andere Kita-Jahrgänge profitieren, weil die höheren Zuschüsse von den umlagefähigen Betriebskosten insgesamt abzuziehen sind.

27. Müssen die Landkreise und kreisfreien Städte eigenes Geld für die Erstattungen an die Kita-Träger einsetzen?

- Nein, das Land erstattet ihnen grundsätzlich alle Beträge, die sie an die Kitas auszahlen.
- Selbstverständlich gilt auch für die Erstattungen an die Kita-Träger der Grundsatz, dass nur rechtmäßiges Handeln finanzielle Pflichten beim anderen öffentlichen Partner auslöst. Jede andere Aussage oder Festlegung würde unsachgemäßes Verwaltungshandeln im Erstattungsverfahren begünstigen können.

28. Was ist mit dem Abrechnungsaufwand und der Konnexität?

- Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand je Pauschalabrechnung einer Kita sollen die Landkreise und die kreisfreien Städte acht Arbeitsstunden auf Sachbearbeiterebene jährlich erstattet erhalten.
- Für den Aufwand bei der Abrechnung von Kitas, die **mehr als 115 € je Kind und Monat** beantragen, sind **16 Stunden vorgesehen**.
- Die gemeindlichen Kita-Träger und die freien Kita-Träger werden hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes in Summe entlastet. Sie müssen nicht mehr für jedes Kind die Elternbeiträge ermitteln, festsetzen, erheben und ggf. betreiben. Der neue Abrechnungsaufwand gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten tritt hinter dieser Entlastung zurück, was alle beteiligten Fachleute so eingeschätzt haben.

29. Gibt es das Brandenburgische Modell auch in anderen Bundesländern?

- Ja und nein. Die Finanzierung und nähere Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ist Ländersache. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe mit 16 unterschiedlichen Lösungen in Deutschland.
- Wie die Analysen der Fachleute im MBSJ ergeben haben, unterscheiden sich deshalb die Modelle der Elternbeitragsfreiheit in Deutschland sehr. Dies betrifft sowohl den Umfang der Beitragsfreiheit wie auch die Finanzierung.
- Insbesondere die Pauschalsätze (*Rheinland-Pfalz: 120,- €; Niedersachsen: 160,- €; Schleswig-Holstein: 100,-€ - dort Kita-Geld*) dürfen nicht verglichen werden, weil allen Beträgen unterschiedliche Finanzierungsmodelle zugrunde liegen.

30. Was zeigt ein Vergleich des Umfangs der Elternbeitragsbefreiung?

- Brandenburg ist künftig das Land mit einer sehr weitgehenden Lösung für die Eltern im letzten Jahr vor der Einschulung.
- Hier sollen sowohl alle Betreuungsumfänge elternbeitragsfrei werden, als auch die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder einbezogen werden. Hinzu kommen die Rückerstattungen für Fälle der Einschulung mit fünf Jahren. Die überwiegende Zahl von Kitas erhalten höhere Erstattungen als die bisherigen Elternbeitragseinnahmen ausmachen. Keine Kita soll weniger bekommen.

31. Welche Alternativen wären denkbar gewesen?

- Es wurden in den letzten Monaten sehr unterschiedliche Modelle intensiv geprüft und mit den Verbänden und Fachleuten diskutiert.
- Ein Spitzabrechnungsverfahren, d. h. ein Verfahren ohne einen Pauschalsatz, würde einen gewaltigen Verwaltungsaufwand verursachen, egal, wer die Abrechnung durchführt.
- Den größten Aufwand würde ein Verfahren verursachen, bei dem die Eltern direkt Anträge auf eine Rückerstattung der Elternbeiträge stellen müssten.
- Ein ausschließlich pauschaler Erstattungssatz – abgerechnet über die Landkreise und kreisfreien Städte - für alle Kitas und Kinder würde wahrscheinlich gegen das strenge Konnexitätsprinzip verstoßen, weil die Kitas schlechter ausfinanziert wären. Dies wäre auch schlecht für das oberste Ziel: bestmögliche Kitas für die kleinen Brandenburgerinnen und Brandenburger.

32. Gibt es gemeinsame Positionen der Verbände und Eltern?

- Hinsichtlich des Wunsches, die Kita-Qualität in Brandenburg weiter zu verbessern, besteht – auch mit der Landesregierung - große Einigkeit.
- Alle wünschen sich eine umfassende KitaG-Novelle. Ihre Vorbereitung wird die nächste große Aufgabe des MBS sein.
- Die kommunalen Spitzenverbände lehnen den Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit grundsätzlich ab. Aus ihrer Sicht sollte das Geld besser in mehr Personal gesteckt werden.
- Die LIGA der freien Wohlfahrtsverbände und die Eltern sehen es anders. Insbesondere die Eltern sind nachdrücklich für den Einstieg in die Beitragsfreiheit, ohne ihre Forderungen nach einer weiteren Verbesserung der Kita-Qualität aufzugeben.

33. Ist die Einführung der Elternbeitragsfreiheit wegen der Ablehnung der kommunalen Spitzenverbände gefährdet?

- Nein, trotz grundsätzlicher Ablehnung der Elternbeitragsfreiheit haben beide kommunale Spitzenverbände deutlich gemacht, dass sie die pünktliche Einführung der Elternbeitragsfreiheit zum 1. August 2018 nicht verhindern wollen. Sie akzeptieren die politische Zielstellung und haben im Verfahren zur Entwicklung des Gesetzentwurfs sehr konstruktiv mitgewirkt.
- Es gibt auch Signale von einzelnen Kommunen, die das Projekt „Elternbeitragsfreiheit“ ausdrücklich begrüßen und gerne unterstützen wollen.
- Aber es kann nie ausgeschlossen werden, dass einzelne Kommunen doch gegen das jetzige Modell klagen. Es geht um viel Geld. Da hört bekanntlich der Spaß auf.

34. Was kritisieren die Kommunalen Spitzenverbände insbesondere?

- Der Landkreistag möchte nicht, dass die Abrechnung der Erstattungsbeträge von den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt. Das Land soll direkt abrechnen. Dies wurde zurückgewiesen, da an die bestehenden Abrechnungsverfahren für den Landeszuschuss angeknüpft werden kann.
- Der Landkreistag will etwas mehr Geld für die Bearbeitung der Abrechnungsverfahren. Der angenommene Zeitaufwand je Kita wird höher eingeschätzt. Dies sehen die Fachleute anders.
- Beide kommunalen Spitzenverbände sprechen sich nachdrücklich für einen höheren Pauschalsatz als 115,- € aus. Sie verweisen darauf, dass die Spitzabrechnung von 45% der Kitas einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und Konflikte verursachen wird. Der Städte- und Gemeindebund fordert einen Pauschalsatz, der 75% der Kitas abdeckt. Dies wird im parlamentarischen Verfahren zu vertiefen sein.

35. Welche weitergehenden Forderungen werden erhoben?

- Von allen wird eine umfassende Novellierung des KitaG gefordert. Dies wird die Landesregierung zeitnah in Angriff nehmen. Es ist aber nicht realistisch, noch für diese Wahlperiode einen umfassenden Gesetzentwurf anzukündigen.
- Der Städte- und Gemeindebund und die LIGA fordern die Wiedereinführung einer dritten Personalbemessungsstufe. Diese Forderung soll bei der Novellierung des KitaG berücksichtigt werden. Zunächst müssen ergänzende Daten erhoben und analysiert werden, was der Landtag auch erbeten hat.
- Die Leitungsfreistellungen sollen ausgeweitet werden. Auch diesem Anliegen steht die Landesregierung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Aber wie auch die Forderung nach weiteren Personalschlüsselverbesserungen können nicht alle Forderungen gleichzeitig umgesetzt werden.

36. Was bedeutet die Beitragsfreistellung für Familien konkret?

- Die Landesregierung hat keine genauen Angaben zu Elternbeiträgen, daher war die empirische Untersuchung nötig. Ein Ziel ist es, mit der Gesetzesnovelle zur Harmonisierung der Elternbeiträge beizutragen. Für drei Städte kann exemplarisch bei einem mittleren Einkommen folgende monatliche Entlastungen für Eltern, deren 1. Kind im Jahr vor der Einschulung ist, dargestellt werden:

Elternbeiträge		Jahresnetto-Einkommen	bis 6 h (1. Kind)	8 h	über 8h
Familie mittleren Einkommens	Teltow (PM)	30.000,00 €	66,00 €	74,00 €	81,00 €
Familie mittleren Einkommens	Frankfurt (Oder)	28.000,00 € / 2.333,00 €	133,00 €	166,00 €	175,00 €
Familie mittleren Einkommens	Neuruppin (OPR)	bis 28.000,00 €	114,00 €	130,52 €	139,66 €

Familie in Teltow: **Entlastung** für ein Kita-Jahr bei 8 Stunden Betreuung **bis zu 888 Euro.**

Familie in Frankfurt/Oder: **Entlastung** für ein Kita-Jahr bei 8 Stunden Betreuung **bis zu 1.992 Euro.**

Familie in Neuruppin: **Entlastung** für ein Kita-Jahr bis 8 Stunden Betreuung **bis zu 1.566 Euro.**